

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 30. Montag den 12. April 1824.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

Den Ortsvorstehern und Oberamts-Bez.-Inspectoren wird folgender, unter dem 24. März d. J. an die Königl. Oberämter ergangener königlicher Ministerial-Befehl zur genauesten Befolgung ernstlich eingeschärft:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die Ministerial-Verfügung vom 10. Octob. 1821. die Erhaltung der Sicherheits-Schranken, Wegweiser, Oberamts-Gränz-Stöße, und Orts-Tafeln betreffend, nicht aller Orten mit der erforderlichen Pünktlichkeit gehandhabt werde.

Selbst die Landes-Gränz-Stöße sollen hin und wieder ganz abgegangen, auf andern Punkten aber bis zur Unschicklichkeit vernachlässigt seyn.

Hier und da sollen sich noch Landvogtei-Tafeln vorfinden, ungeachtet das ganze Institut der Landvogteien seit mehr als sechs Jahren erloschen ist.

Die schiefe Stellung (das sogenannte Hängen) so vieler Wegweiser, Orts- und Gränz-Stöße, die zerfprungnen, oder gar zertrümmerten Tafeln, die beschmutzten oder sonst unleserlich gemachten Auf-

schriften zeugen von der Nachlässigkeit der Orts-Vorsteher, und von Mangel an Geschmack bei den Polizei- und Straßsen-Bau-Beamten, welchen dergleichen Mängel nicht unbekannt bleiben können.

Auch die Farben der Tafeln und Aufschriften sind zum Theil sehr unglücklich gewählt. Statt einer einfachen schwarzen Schrift auf hellem Grunde finden sich die verschiedenartigsten, zum Theil ganz geschmacklosen Farben-Mischungen, welche das Auge beleidigen, und eben so sehr als die oft verzerrten Schriftzüge die Lesbarkeit der Aufschrift hindern.

Je mehr das Publikum geneigt ist, dergleichen, wenn auch bloß örtliche Mängel den oherausschenden Stellen zur Last zu legen, und von solchen in die Augen fallenden Gebrechen auf den Zustand der Landes-Polizei im Allgemeinen zu schließen, desto mehr wird das K. Oberamt darauf Bedacht nehmen, daß den gerügten Mängeln überall, wo sie noch angetroffen werden, abgeholfen, und die Bezirks- und Orts-Vorsteher zu Erfüllung ihrer verschiednen Obliegenheiten mit Ernst und Nachdruck angehalten werden.

Den 6. April 1824.

Die K. Oberämter.

Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. Die Königl. Kreis-Regierung hat unterm 24ten v. Mts. auf die Bitte des hiesigen Stadt-Raths um Erlaubniß, auf die Ausmärker mehr Steuer umlegen zu dürfen, als auf die Ingeessenen, oder um Verfügung, daß auch in andern Gemeinden beide Theile hinsichtlich der Steuer-Repartition gleich behandelt werden, folgende Entschließung ertheilt:

Die Ausmärker sind schuldig und verbunden, die sie betreffende Steuer-Quote, auf ihre Kosten und ohne alle Belästigung der Gemeinde-Casse an die betreffende Steuer-Einbringerei abzuliefern, und sie können erforderlichen Falls durch Zwangsmittel hiezu angehalten werden. Hingegen ist es als ein bloßer Mißbrauch anzusehen, wenn die Ausmärker höher besteuert werden, als die Ingeessenen, und wo nicht etwa lagerbüchliche Bestimmungen solches mit sich bringen, welcher Fall allein ausgenommen ist, soll eine solche ungebührliche Steuer-Erhöhung allerwärts abgestellt werden. Die Ortsvorsteher, in deren Gemeinden bisher mehr Steuer auf die Ausgeessenen umgelegt wurde, werden von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt, damit sie bei Entwerfung des nächsten Jahres-Etats die geeignete Rücksicht hierauf nehmen, und in Zeiten die Einleitung treffen, daß von den Ausmärkern ihre Steuer-Quoten an die Steuer-Einbringer geliefert werden.

Den 9. April 1824.

Königl. Oberamt.

Rottenburg. (An die gemeinschaftlichen Unterämter.) Unter Beziehung auf den disseitigen Erlaß vom 1. April d. J. in Betreff der Erstattung des Jahresberichts

über die öffentlichen Armen-Industrie-Anstalten wird den gemeinschaftlichen Unterämtern noch weiter eröffnet, daß

- a) dieser Bericht nach dem — unterm 23. Juli 1822. vorgeschriebenen Formular tabellarisch ausgefertigt werden und längst bis zum 15. April dahier einkommen müsse, und
- b) demselben zwei abgesonderte Verzeichnisse, wie die Königl. Armen-Commission in dem Circular vom 16. März d. J. ausdrücklich angeordnet, mit den vorgeschriebenen Unterabtheilungen beizuschließen seyen.

Sind in der einen oder andern Gemeinde keine von Seiten der Jhrigen v. wahrloste Kinder vorhanden, so ist deshalb dem Bericht eine Fehl-Anzeige beizulegen, und dasselbe hat zu geschehen, wenn sich im Ort weder Schulgärten noch Kinderbaumschulen befinden. Auf pünktliche Ausfertigung der IX. Rubrik in der Jahrs-Tabelle ist aber besonderer Bedacht zu nehmen.

Die Ortsvorsteher haben nun sogleich mit den Pfarrämtern hierüber Rücksprache zu nehmen und ihrerseits beizutragen, daß der Armenbericht vollständig abgefaßt und zeitlich hieher geschickt werde.

Den 9. April. 1824.

Gemeinschaftl. Oberamt.

Oberamtsgericht Lübingen.

Lübingen. (Schulden-Liquidation.) Ueber das Vermögen des weif. Christoph Mez, Webers von Derendingen, ist auf den Fall, daß kein Vorg- oder Nachlaß-Vergleich zu Stande kommt, der Gannt erkannt, und zur Schulden-Liquidation, so wie zum Versuche eines Vergleichs Tagarth auf

Donnerstag den 29 April anberaumt worden. Es werden daher alle

Gläubiger des Mez unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses aufgefodert, an gedachtem Tage Nachmittags 2 Uhr auf dem Rathhause in Derendingen entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und sich über den zu versuchenden Vergleich zu äußern.

Den 8. April 1824.

K. Oberamtsgericht.

Lüdingen. (Schulden-Liquidation.) Zu Auseinandersetzung des Schuldenwesens des Christian Schöne, Bäckers von hier, ist auf

Freitag den 7. Mai

Termin anberaumt worden, an welchem, die Liquidation der Forderungen der Gläubiger Nachmittags 2 Uhr vor Oberamtsgericht vorgenommen werden wird, wozu sämtliche Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses vorgeladen werden.

Den 9. April. 1824.

K. Oberamtsgericht.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Edictalladung.) Anna Katharina, Tochter des verstorbenen Johannes Friedrich von Eßringen, und Johann Jacob Mayer von Walddorf, welche beide längst verschollen sind, haben — und zwar die erstere das 70te Jahr zurück, gelegt, der letztere aber das 60te Jahr angetreten. Dieselben oder ihre etwaigen Gläubiger werden daher aufgefodert, ihre Ansprüche an das in pflegschaftlicher Verwaltung stehende Vermögen der Verschollenen binnen 90 Tagen bei unterzeichneter Stelle um so gewisser geltend zu machen, als dasselbe nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist, landrechtlicher Ordnung

nach, den bekannten Erben der Verschollenen ausgefolgt werden wird.

Den 26. März 1824.

K. Oberamtsgericht.

Nagold. (Schuldenliquidation.) Zu Berichtigung des Schuldenwesens von Michel Traub, Fuhrmann zu Egenhausen, ist eine Schuldenliquidation bis

Freitag den 30. April angeordnet.

Seine Gläubiger werden daher aufgefodert, an diesem Tag, Morgens 8 Uhr in dem Rathhaus zu Egenhausen zu erscheinen, ihre Forderungen und deren Vorzugs-Rechte entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte, oder mittels Einsendung von schriftlichen Recessen rechtlich zu beweisen, und sich über einen etwa zu erzielenden Borg- oder Nachlaß-Vergleich zu erklären. Leisten sie dieser Aufforderung keine Folge, so mögen sie es sich selbst zuschreiben, wenn bei den Verfügungen, welche diese Liquidations-Verhandlung bestimmen wird, sie in der Folge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 31. März 1824.

K. Oberamtsgericht.

Nagold. Michael Traub, Fuhrmann von Egenhausen, hat sich gegen die ihm gemachte Insinuation, sich nicht bald von Haus wieder zu entfernen, ehe und dann der Tag, an welchem zu Berichtigung seines Schuldenwesens die Liquidations-Verhandlung statt hat, ihm bekannt gemacht seyn wird, sich doch wieder entfernt, ohne daß man weder den Zweck seiner Entfernung, noch die Zeit seiner Rückkehr weiß. Man sieht sich daher veranlaßt,

solchen hienit öffentlich aufzurufen, daß er bis

Freitag den 30. April

Morgens 8 Uhr wegen obiger Verhandlung auf dem Rathhaus seines Wohnorts erscheine, widrigenfalls seine Abwesenheit für eine stillschweigende Erklärung angesehen wird, daß er gegen die vorkommende Schuldforderungen weder eine Einwendung zu machen, noch solche mit Gegenforderungen zu compensiren wisse.

Den 5. April 1824.

K. Oheramtsgericht.

Nagold. (Gläubiger Vorladung.)

Die hinterlassene Wittve von dem vor 2 Jahren zu Simmersfeld gestorbenen Hirschwirth Karl Klumpp wünschte, daß die vorhandenen Gläubiger im Weg der Güte zufrieden gestellt würden.

Um nun dieß bewerkstelligen zu können, werden daher solche aufgefordert, daß sie bis

Montag den 10. Mai

Vormittags entweder in Person, oder durch gesetzlich Bevollmächtigte vor der unterzeichneten Behörde erscheinen, ihre Forderungen nebst damit verbundenen Vorzugsrechten rechtlich beweisen, und sich über den in Vortrag zu bringenden Vergleich erklären.

Leisten sie diesem Aufruf keine Folge, und schicken sie auch keine schriftliche Reclasse vor diesem Zeitpunct ein, so müssen sie es sich selbst beimeessen, wenn nach etwa bewirktem Vergleich ihre erst in der Folge anhängig zu machenden Forderungen ohne Berücksichtigung bleiben.

Den 5. April 1824.

K. Oheramtsgericht.

Lüdingen. (Verfügungen des Stiftungsrathes in Betreff des Gottesacker.) Der Stiftungsrath zu Lüdingen hat sich zu folgenden zwei Beschlüssen genöthigt gesehen, die er hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt. Da die häufige Errichtung von Denksteinen auf dem Gottesacker, auch die vor einigen Jahren vorgenommene Vergrößerung desselben unzureichend zu machen droht, so wurde in der Sitzung des Stiftungsrathes am 4. März 1824. beschloffen, daß zwar allen, mehr der Vergänglichkeit unterworfenen, passenden Denkmalen, wie bisher, auf keine Weise Schwierigkeiten in den Weg gelegt, die Taxen dagegen auf die Errichtung von Denksteinen erhöht werden sollen, und zwar so, daß für die einfache steinerne Platte von 3 Fuß Höhe und darunter 6 fl., für alle übrigen steinernen Monumente aber 12 fl. Taxe bezahlt und von der Stiftungsverwaltung verrechnet werden sollen. Noch ist jedoch ein anderer Umstand von der Art, daß ihn der Stiftungsrath in ernstliche Ueberlegung ziehen mußte. Vielsach nämlich wurde in älterer und neuerer Zeit von Einzelnen und von Familien bei vorkommenden Trauerfällen der Wunsch ausgesprochen, daß doch Verwandte unter und neben Verwandten ihre Ruhestätten finden möchten. Der Stiftungsrath erkennt auf keine Weise das Natürliche dieses Wunsches und den Drang des trauernden Herzens, seine Hingeschiedenen nicht sowohl blos neben einander ruhend zu wissen, als bei einem Besuche ihrer Gräber sie neben einander zu finden und seine Empfindungen in Einem äußerlichen Sammelpunkte ungestörter zusammenzufassen. Aber so sehr der Stiftungsrath

rath dies berücksichtigte, so sehr er sich Mühe gab, Auswege für die Befriedigung jenes Wunsches aufzufinden, es bot sich ihm nichts Sicheres dar, wodurch zugleich eine unbestimmbarweite und unmögliche Ausdehnung des Gottesackers und Verwicklung in unabsehbare Schwierigkeiten vermieden worden wäre. Und so blieb ihm nichts übrig, als in der Sitzung am 1. April d. J. den Beschluß zu fassen: daß ein kirchenconventliches Conclusum vom 27. Jan. 1820., wonach in Einer Reihe fort begraben werden soll, nicht nur aufrecht erhalten, sondern auch, da jenes dem Ermessen des gemeinschaftl. Dekanat- und Stadtschultheissenamts die Gestattung einzelner Ausnahmen zuerkennt, durch Aufhebung dieser nur verwickelnden Bestimmung consequent durchgeführt, und weder ein älteres, noch neueres Familien-Begräbniß hinfür fort gestattet werden solle. In Ansehung der Denksteine aber wurde der Beschluß angenommen, daß solche 20 Jahre lang stehen zu lassen, und dann, wenn die Reihe der Gräber an einen Denkstein komme, solcher an die Mauer zu setzen seye.

Den 8. April. 1824.

Stiftungsrath.

Lübingen. Nach dem Stiftungsräthlichen Decret vom 22. März l. J. ist die Hospitalwald-Administration, Comission beauftragt worden, von den neu erworbenen Hospital-Waldungen nachbeschiedene abge sonderte Parzellen im Weg des Aufstreiches zu verkaufen, als:

das Wagnerle, im Meß 5 Morg. 9 Rth.

das Schindelhäule, im Meß 2 Morg.

40 Rth.; diese beide Stücke in Stock-

acher Markung,

ferner das Winterhaldchen oder Herren-

Waldchen, im Meß 4 Morg. 14 Rth. in Immenhäuser Markung.

Es werden daher die Kaufs-Lustigen eingeladen, sich täglich bei den Unterzeichneten zu melden, um einen vorläufigen Kauf abzuschließen, wobei noch bemerkt wird, daß das Winterhaldchen bereits für 530 fl. angekauft seye und Donnerstags den 22. April Morgens 9 Uhr zum Aufstreich gebracht werde.

Den 4. April. 1824.

Felleisen.

Ruoff.

Heckmann.

Walddorf, Oberamtsgerichts Lübingen. Ueber das Vermögen des Joh. Georg Ruhn, Zieglers von Walddorf, ist der Gannnt oberamtsgerichtlich erkannt worden, und es werden deswegen aus oberamtsgerichtlichem Auftrag unter Androhung des Ausschlusses die Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, ihre Forderungen am Freitag den 30. April Vormittags 8 Uhr auf dem Rathhause zu Walddorf bei der daselbst vorzunehmenden Schuldenliquidation anzuzeigen und zu beweisen.

Den 3. April 1824.

Amtschreiberei Walddorf.

Walddorf, Oberamtsgerichts Lübingen. Bei einer vorgenommenen Untersuchung über die Vermögens-Umstände des Johannes Welsch, Schmidts zu Walddorf, hat sich eine — jedoch geringe — Insolvenz gezeigt. Die Ehefrau des Johannes Welsch hat sich erklärt, ihren weiblichen Freiheiten entsagen zu wollen, wenn ein Nachlaß-Vergleich zu Stande komme, und dadurch ein Gannnt vermieden werde. Zur Vornahme der Liquidations-Verhand-

lung, und des etwaigen Borgs oder Nachlaß Vergleichs ist Donnerstag der 29. Apr. Vormittags 8 Uhr bestimmt, zu welcher Verhandlung die Gläubiger nach oberamtsgerichtlichem Auftrage, unter Androhung des Ausschlusses von der Masse, auf das Rathhaus zu Walddorf vorgeladen werden.

Den 3. April 1824.

Amts-Schreiberei.

Walddorf. (Oberamtsgerichts-Lübgingen.) Ueber das Vermögen des verstorbenen Johann Georg Dreher, gewesenen Bürger und Metzgers zu Walddorf, ist der Gannnt oberamtsgerichtlich erkannt worden, und es wird die Schulden-Liquidation und ein Versuch eines Borgs oder Nachlaß Vergleichs bis Freitag den 7. Mai dieses Jahres, Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhause zu Walddorf vorgenommen werden, wozu aus oberamtsgerichtlichem Auftrage, die Gläubiger unter Androhung des Ausschlusses von der Masse, vorgeladen werden.

Den 8. April 1824.

Amts-Schreiberei Walddorf.

Weitingen, Gerichts-Bezirks Horb. Aus der Verlassenschafts-Masse des dahier verstorbenen Hirschwirths Jakob Wees, wird das vorhandene Haus, worauf die Schildwirthschaft und Bräuerei, auch Bäckerei-Gerechtigkeit ruht, den 21. Apr. 1824, als den Mittwoch nach Ostern, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden.

Das Gebäude ist zweistöckig, mit einem französischen Dach versehen, hat zu ebener Erde eine Wirthsstube, nebst daran befindlicher Speiskammer, Malzboden, nebst Bräuerei, Vieh- und Schweinstallung; im zweiten Stock eine große helle Wirthsstube, Küche, nebst zwei weitem Zim-

mern; auf der Bühne 3 große Kammern, in der einen befindet sich die Dörre, die zwei andern sind zu Aufbewahrung der Früchte bestimmt; unter dem Haus befindet sich ein großer gewölbter Keller; bei obigem Haus steht noch besonders eine Scheuer.

Vorstehender Verkauf wird nun hiedurch mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die Verkaufs-Gegenstände täglich in Ausgesein genommen werden können, und daß auswärtige Liebhaber blos nach Verlegung obrigkeitlicher Prädikats- und Vermögens-Zeugnisse zur Verhandlung zugelassen werden.

Den 30. März 1824.

Schultheiß und Gemeinderath:
Schweizer, Schultheiß.

Georg Schäfer.

Ferdinand Schelhammer.

Joseph Raible.

Joseph Schurer.

Norbert Saile.

Joseph Ratz.

Alois Saile.

Karl Kalbacher.

Gültingen. (Oberamtsgerichts Nagold.) In der Ganntsache des verstorbenen Johann Martin Müller, Beck von hier, wird die Schulden-Liquidation — verbunden mit Versuchen zu Borgs und Nachlaß-Verträgen, Dienstag den 27 April d. J. auf dem Rathhaus allhier — Morgens 8 Uhr vorgenommen werden. Die Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen an gedachtem Tag zu liquidiren, etwaige Vorzugsrechte zu erweisen und über einen Nachlaß sich zu erklären. Wer bei dieser Verhandlung weder selbst, noch durch einen Bevollmächt-

tigten erscheint, noch auch eine schriftliche Erklärung einreicht, wird in der am Montag den 3. Mai — statt habenden Obergerichts-Sitzung, durch Bescheid von der jetzigen Masse ausgeschlossen werden. —

Den 6. April 1824.

Gemeinderath.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Haus-Verkauf.) Wer den dem gewesenen Schmidhormarth Vollmar zugehörigen Haus-Antheil an des Schreiner-Obermeister Feurers Haus kaufen will, kann sich bei Herrn Stadtrath Kemmler melden.

Lübingen. (Haus- und Güter Verkauf.) Aus der Ganntmasse des Beck Schönlens, ist zum Verkauf ausgesetzt:

Ein halbes Haus in der untern langen Gasse.

Die Hälfte von 5 Viertl. 12½ Ruthen Wiesen beim Ablass, im Ammerthal.

Die Liebhaber hiezu können bei dem Güterpfleger Stadtrath Stammeler einen Kauf abschließen.

Lübingen. (Verlorner Schirm.) Am letzten Freitag gieng auf dem Wege von hier nach Schterdingen ein grün seidener, schon ziemlich gebrauchter Regenschirm verloren; der redliche Finder wird gebeten, denselben bei Ausgeber dies gegen eine Erkennlichkeit abzuliefern.

Lübingen (Sutter-Krug-Offert.) Wer eine Partie drey schönepige Sutter-oder Selterser-Krüge in einem billigen Preis kaufen will, kann den Verkäufer bei Ausgeber dies erfragen.

Den 5. April. 1824.

Lübingen. Ipsenmeister Gscheidle empfiehlt sich dem verehrlichen Publikum im Dehl- und Leimfarb-Anstreichen um billigen Preis.

Bebenhausen. Johannes Ganner, binger ist Willens folgendes zu verkaufen: 6 Stück trächtiges Kalbvieh und 3 kleinere, 4 2jährige Stier, 5 trächte Kühe, 2 Faren zu 2 und 3 Jahren, 3 Zugpferde und 1 2jähriges, 2 Schweine, 3 Zugwagen und einen kleinern zu 2 Pferd, 1 gut conditionirten Blockwagen, 3 Winden, mehrere Ketten stark und schwach, Fässer von verschiedener Größe und allerhand gemeinen Hausrath. Die Kaufs-Liebhaber können am grünen Donnerstag Vormittags um 9 Uhr in der Messerei in Bebenhausen sich einfinden. Die Schultheissenämter werden ersucht, Vorstehendes ihren Bürgern bekannt zu machen.

Lübingen. Ungefähr vor 8 Wochen ist bei Schreinermeister Scheuing ein kupfernes Leimpfännle entlehnt aber bisher noch nicht zurückgegeben worden, weswegen er es zurückverlangt.

Lübingen. Wer Heu und Stroh und Gerstenstroh kaufen will, kann sich bei Kübler Böh in der Ammergasse melden.

Lübingen. Bei Wagner in der Laupp'schen Buchhandlung ist für 6 fr. zu haben: zwölf schöne neue Lieder in schwäbischer Mundart, von Magister Fröhlich, 8. geheftet.

Lübingen. (Logis-Vermiethung.) Ein Logis samt allem geräumigen Platz, in einer gangbaren Straße, ist auf Georgii

oder Jacobi zu beziehen. Ausgeber dies sagt: wo?

Lübingen. Wer des jung Jacob Friedrich Kalbsell, Fuhrmanns, Gut in der Grafenhalde kaufen will, kann sich bey dem Polizei-Commissär Groß melden. Den 9. April 1824.

(Eingesandt.)

(Allgemein.) Ein Jeder warne den Andern, besonders Bewohner an Flüssen und Bächen, und in haufälligen Hütten, zu Verhütung Unglücks und Schadens durch nächst erfolgende ungewöhnlich hohe Gewässer. L. den 11. April 1824.

Anzeige von Gebornen, Copulirten und Gestorbenen.

In Lübingen.

Geborne:

- Den 26. März dem Saifensieder Härtner ein Mädchen.
Den 1. April dem Hrn. Ballmeister Keller ein Knabe.
— 3. — dem Weingärt. Schultheiß ein Mädchen.

Gestorbene:

- Den 2. April Gottlieb Pfaff, Schneider-Meister, am Schlagfluß, alt 82 Jahr.
— — Agnes Hauptel, Weingärt. led. Tochter, am Schlagfluß, alt 41 Jahr.
— 3. — dem Hrn. Ballmeister Keller, ein Knabe an Gichtern, alt 2 Tag.

Wöchentliche Frucht-, Fleisch- und Brod-Preiße.

In Lübingen,
am 9. April 1824.

Frucht-Preiße.

Dinkel 1 Schfl.	2fl. 48 kr.	3fl. 41 kr.	4fl. 12 kr.
Haber 1 Schfl.	2fl. 24 kr.	2fl. 36 kr.	2fl. 50 kr.
Kernen 1 Sri.		Haber 18 kr.	
Gersten 1 —	31 kr.	Roggen	
Erbsen 1 —	44 kr.	Bohnen 36 kr.	
Wicken 1 —	32 kr.	Linsen 56 kr.	

Victualien-Preiße.

Lachsfleisch . . .	1 Pf.	6 kr.
Rindfleisch . . .	1 —	5 kr.
Hammelfleisch . . .	1 —	5 kr.
Schweinefleisch mit Speck 1 —		7 kr.
— — ohne — 1 —		6 kr.
Kalbsteisch . . .	1 —	5 kr.

Brod-Laxe.

8 Pfund Kernenbrod . . .	16 kr.
8 — Rucktenbrod . . .	14 kr.
1 Kreuzerweck schwer . . .	10 Rt. 2 1/2 N.

Anekdoten und Erzählungen.

Ein Privatmann von Toulouse, welcher in Geschäften auf das Land gegangen war, kam eines Abends nach Hause zurück, als eben ein Volksauflauf gewesen war. Er ritt ein Miethpferd, welches einem Bürger angehörte, der durch seine patriotischen Grundsätze allgemein bekannt war. Als er bei dem Thore angekommen war, hielt man ihn an, denn er hatte keine Kokarde auf dem Hute. Da drängte sich ein Mann aus dem Haufen hervor und rief: Laßt ihn in Frieden ziehen; es ist ein Ehrenmann, ich kenne ja sein Pferd.